

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich badische Regierung des Seekreises

Fromherz, ...

Constanz, [1848]

[urn:nbn:de:bsz:31-6288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-6288)

(Frommerz)
[Landschreiben ...]

82a

Großherzoglich badische Regierung des Seekreises.

Constanz, den 22. Oktober 1848.

(Nr. 18,110.) An sämtliche Aemter:

Nach einem Befehl des Oberkommando's des 7^{ten} und 8^{ten} deutschen Armeekorps hat das Beobachtungskorps bei Freiburg Standquartier zwischen Neustadt, Donaueschingen, Engen, Bوندorf und Waldshut zu beziehen und die Gegenden von Stockach, Messkirch, Konstanz und Singen durch Kolonnen fortwährend durchziehen zu lassen. Nach einer Eröffnung des Kommandirenden des Beobachtungskorps, Generalleutnant v. Miller, vom 20. d. Mts., wird Montag den 23. d. M. die Bewegung der Truppen aus ihren jezigen Standquartieren beginnen und bis zum 27. d. M. werden bereits Truppenabtheilungen bis Constanz vorrücken. Das Amt hat hievon die sämtlichen Gemeinden mit dem Anfügen zu verständigen, daß die Bequartierung und Verpflegung der Truppen nach dem Gesetze vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. 11, zu geschehen habe.

Das Reichskriegsministerium hat sich in Ermanglung einer für das gesammte deutsche Heer giltigen Verpflegungsvorschrift veranlaßt gefunden, zu bestimmen, daß diejenigen deutschen Truppen, aus welchem das bei Freiburg aufgestellte Beobachtungskorps gebildet wird, vorerst die landesübliche Quartierverpflegung, sowie das ganze Bedürfniß an Fourage von den betreffenden Bundesländern geliefert erhalten und daß aber für alle an diese Truppen erfolgenden Leistungen an Verpflegungs-, Transport- und sonstigen Bedürfnissen von den Empfängern Bescheinigungen ausgestellt werden, deren Liquidirung spätern Verhandlungen vorbehalten bleibt.

Dabei versteht sich aber von selbst, daß diejenigen Gemeinden, deren militärische Besetzung in Folge eines darin ausgebrochenen Aufruhrs nöthig geworden ist, die Kosten der Besetzung selbst zu tragen haben.

(1848)

Mit Rücksicht auf den Tarif Nr. 3 zum Gesetze vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. 11, wird im Einverständnisse mit dem Commando des Beobachtungskorps bei Freiburg festgesetzt, daß als Verköstigung anzusprechen hat:

1. Der Soldat bis zum Oberfeldwebel und Oberwachtmeister einschließlich:
zum Frühstück: eine Suppe und 1 Pfund Brod,
„ Mittagessen: eine Suppe, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch mit Gemüse und $\frac{1}{2}$ Pfund Brod,
„ Nachteffen: Gemüse und $\frac{1}{2}$ Pfund Brod;
2. der Lieutenant und Hauptmann:
zum Frühstück: Kaffee mit Weißbrod,
Mittags: Suppe, Fleisch mit Zuspeise, Gemüse mit Beilage, 1 Schoppen Wein,
Abends: Suppe, Braten mit Zuspeise und 1 Schoppen Wein;
3. ein Stabsoffizier:
Frühstück: Kaffee mit mürbem Brod,
Mittags: Suppe, Fleisch mit Beilage, Gemüse mit Beilage, Braten und Salat,
Nachtisch, nebst 1 Schoppen Wein;
Abends: Suppe, Braten und Salat, und 1 Schoppen Wein;
4. ein General:
Frühstück: Kaffee, mürbes Brod, nebst Kirschmasser,
Mittags: Suppe, Fleisch mit Beilage, Gemüse mit Beilage, Zwischenspeise, Braten und Salat, Nachtisch, nebst 1 Schoppen Wein,
Abends: Suppe, Zwischenspeise, Braten und Salat, Nachtisch, nebst 1 Schoppen Wein.

Die Bescheinigungen über ganz oder theilweise abgegebene Verköstigung, Fourage &c. sind nach Vorschrift des §. 24 der Verordnung vom 24. Dezember 1844, Regierungsblatt Nr. 36, und nach der dort vorgeschriebenen Formel von den Militärs auszustellen und von den Gemeinderäthen sorgfältig zu sammeln und wohl aufzubewahren.

Um bei der Quartierverpflegung Collisionen zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, die Offiziere bei Privaten, die zu deren Aufnahme geneigt sind, unterzubringen.

Dem Amte geht die nöthige Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung zur Zustellung und Eröffnung an die Gemeinden zu.

Fromherz.

vd. Ferron.